

Was Sie im Insolvenzverfahren zu Ihrer Kontoverbindung und Pfändungen wissen müssen:

Mit Insolvenzeröffnung erlischt der Kontokorrentvertrag mit Ihrem Kreditinstitut kraft Gesetzes (§§ 116, 115 InsO). Auf diese Rechtsfolge hat Ihr Insolvenzverwalter / Treuhänder keinen Einfluss. Von dieser Rechtsfolge bleiben **Pfändungsschutzkonten** (sog. **P-Konten**) unberührt. Sie können Ihr vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingerichtetes Pfändungsschutzkonto fortführen oder ein Neues einrichten. Über die Einrichtung einer neuen Kontoverbindung haben Sie Ihren Insolvenzverwalter unverzüglich zu informieren.

Bankguthaben ist nur auf einem P-Konto nicht von der Pfändung bzw. dem Insolvenzbeschluss umfasst (§§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 1 InsO), soweit die Pfändungsschutzvorschriften dies bestimmen. Für das P-Konto gelten die gesetzlichen Pfändungsschutzvorschriften, §§ 850k, 899 ff. ZPO. Ihr Insolvenzverwalter weist Ihr Kreditinstitut nicht an, Bankguthaben in einer bestimmten Höhe auszukehren. Er hat auch keinen Einfluss auf die Höhe Ihrer gesetzlich eingeräumten Freibeträge und kann Ihnen auch keine Höheren gewähren.

Sollten für Sie besondere Pfändungsschutzvorschriften gelten oder Sie eine P-Konten-Bescheinigung benötigen, halten Sie sich bitte an eine geeignete Stelle (z.B. Rechts- oder Schuldnerberatung). Insbesondere darf Ihr Insolvenzverwalter keine sogenannte Quellenfreigabe erteilen, da diese Aufgabe vom Gesetzgeber den Vollstreckungsgerichten zugewiesen wurde. Sollten Sie eine anderslautende Auskunft erhalten haben, ist diese veraltet. Eine vorherige Praxis ist jedenfalls seit einer Gesetzesänderung zum 01.12.2021 unzulässig. Eine generelle Freigabe der Kontoverbindung aus der Insolvenzmasse ist bereits seit der Einführung des Pfändungsschutzkontos am 01.07.2010 nicht mehr möglich. Sollte Ihre Bank gleichwohl darauf bestehen, müssen Sie diese Angelegenheit selbst mit Ihrer Bank klären.

Ihr Insolvenzverwalter / Treuhänder weist auch nicht Ihren **Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger oder Sozialbehörden** an, Einkommen oder Bezüge in einer bestimmten Höhe auf das Sonderkonto auszukehren. Der Auszahlende hat Ihr pfandfreies Einkommen selbstständig zu ermitteln und ist verpflichtet, ausschließlich pfändbare Anteile zur Insolvenzmasse abzuführen. Sollten Sie der Auffassung sein, der Auszahlende führe falsche Beträge ab, klären Sie dies bitte mit diesem.

Allgemeine Hinweise:

Grundsätzlich weise ich zudem darauf hin, dass ich als Interessenvertreter der Gläubigergemeinschaft nicht rechtsberatend für Sie tätig werden darf. Dazu zählen (unter anderem):

- Fragen zur Dauer Ihres Insolvenzverfahrens / Zeitpunkt der Erlangung der Restschuldbefreiung
- Fragen zum Wechsel eines Pfändungsschutzkontos zu einem Girokonto und umgekehrt
- Fragen zu Ihrer Bonität / Ihrer SCHUFA - Bewertung
- Fragen zu Pfändungsschutzvorschriften / insolvenzfreiem Vermögen

Sollten Sie Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an eine geeignete Stelle, z. B. eine Rechts- oder Schuldnerberatung.

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.)